

Schul- und Hausordnung der Beruflichen Schulen Bretten

Die Schule hat die Aufgabe, neben der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten, die Schülerinnen und Schüler zum selbstständigen kritischen Denken und Handeln zu befähigen, sie in den Grundsätzen von Freiheit und Demokratie, von Toleranz, Achtung der Menschenwürde und Respekt vor anderen Überzeugungen, wie sie im Grundgesetz, in der Landesverfassung und im Schulgesetz von Baden-Württemberg niedergelegt sind, zu erziehen.

Um der Schule die Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages zu ermöglichen, ist die Einhaltung bestimmter Regeln für alle am Schulleben Beteiligten nötig. Diesem Zweck dient diese Schul- und Hausordnung.

Die nachfolgenden Bestimmungen orientieren sich an den geltenden Gesetzen und Verordnungen für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb. Sie stellen den Rahmen für pädagogisch sinnvolle Entscheidungen zur Regelung schulischer Vorgänge und Probleme dar.

Die Gültigkeit der Hausordnung erstreckt sich auf das gesamte Schulgelände.

Inhaltsverzeichnis

1. Teilnahme am Unterricht
2. Schulversäumnisse
3. Befreiung vom Unterricht und Beurlaubung vom Unterricht
4. Lernmittel
5. Klassenarbeiten/Prüfungen
6. Betreten der Schulgebäude
7. Brandschutz, Abstellen von Gegenständen
8. Verhalten im Klassenzimmer
9. Pausenordnung und Verhalten im Schulgebäude
10. Alkohol, Rauschmittel und das Mitführen von Waffen
11. Rauchen
12. Mobilgeräte und andere Gegenstände
13. Bekanntmachungen
14. Ordnungswidrigkeiten und Erziehungsmaßnahmen

Hinweis:

Um die Lesbarkeit der Haus- und Schulordnung zu erhöhen, haben wir auf die zusätzlichen Formulierungen der weiblichen Formen verzichtet. Die männlichen Formen sollen als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

1 Teilnahme am Unterricht

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schul- und Hausordnung einzuhalten.

2 Schulversäumnisse

- 2.1 Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule am selben Tag vor Schulbeginn durch den Schulmessenger mitzuteilen. Der Schüler muss sich selbst in WebUntis auf fehlend setzen.

Volljährige SuS

Bei Abwesenheit bitte eine Meldung über WebUntis mit Begründung und voraussichtlicher Krankheitsdauer unter Mitteilungen eintragen.

Bei Leistungsfeststellungen zusätzlich eine Nachricht an die jeweilige Fachlehrkraft senden.

Minderjährige SuS:

a) Bild der schriftlichen Entschuldigung der Erziehungsberechtigten mit voraussichtlicher Krankheitsdauer in WebUntis unter Mitteilungen hochladen oder per Mail spätestens am 2. Krankheitstag verschicken.

b) Bei Leistungsfeststellungen: dieses Bild auch an den jeweiligen Fachlehrer

Die Nichteinhaltung der beschriebenen Vorgehensweise gilt ansonsten als unentschuldigte Fehlzeit.

Wenn Erkrankung länger als angekündigt, dann startet das Procedere von Neuem!

Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen.

- 2.2 Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen die Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Berufsschüler werden durch den Ausbildungsbetrieb entschuldigt.
- 2.3 Für versäumte Einzelstunden gelten die Nummern 2.1 und 2.2 entsprechend. Ansonsten gilt dies als unentschuldigte Fehlzeit.

3 Befreiung und Beurlaubung vom Unterricht

Eine Befreiung bzw. Beurlaubung vom Unterricht wird nur auf rechtzeitig eingereichten schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung auf vorgegebenen schulischen Formular gewährt und ist von verschiedenen Stellen (Fachlehrer, Klassenleitung, Schulleitung) nach Zuständigkeit zu genehmigen.

4 Lernmittel

Die notwendigen Lernmittel werden leihweise überlassen und müssen schonend behandelt werden. Sie sind spätestens vor dem Verlassen der Schule zurückzugeben. Entstandene Schäden müssen ersetzt werden.

5 Klassenarbeiten/Prüfungen

Der Schüler ist verpflichtet sich Lern- und Leistungskontrollen zu unterziehen. Kommt ein Schüler der Leistungsaufforderung nicht nach oder fehlt er ohne ausreichende Entschuldigung bei einer Leistungskontrolle, so wird dies als Leistungsverweigerung und deshalb mit der Note "ungenügend" bewertet. Fehlt ein Schüler bei einer Lern- und

Leistungskontrolle aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind (z. B. Krankheit), so hat er sich sofort nach Wiederbesuch des Unterrichts beim Fachlehrer um einen Nachschreibetermin zu bemühen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder erscheint er nicht zum festgesetzten Termin ohne ausreichende Entschuldigung, so wird dieses Verhalten als Leistungsverweigerung bewertet.

6 Betreten der Schulgebäude

Die Schulgebäude werden um 07:00 Uhr geöffnet. Die Klassenzimmer werden durch den Fachlehrer geöffnet.

Brandschutz, Abstellen von Gegenständen

- 7.1 Treppenhäuser und alle anderen zur gemeinschaftlichen Benutzung vorgesehenen Flure, Kellergänge usw. sind zur Sicherheit als Fluchtwege im Falle eines Brandes bestimmt. Diese Flächen dürfen auf keinen Fall – auch nicht vorübergehend – zum Abstellen von Mobiliar, Verpackungsgegenständen, Waren und dergleichen benutzt werden.
- 7.2 Auf die Einhaltung der in den Durchführungsanweisungen zum Räumungskonzept sowie in den jeweils für die Gebäude gültigen Brandschutzordnungen aufgeführten Bestimmungen wird hingewiesen.

8 Verhalten im Klassenzimmer

- 8.1 Jeder Schüler ist für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich, die Klasse insgesamt für Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer. Das Essen während des Unterrichts und das Tragen von Mützen während des Unterrichts ist nicht gestattet. Der Klassenraum mit seinen Einrichtungsgegenständen und Geräten ist pfleglich zu behandeln. Nach Gebrauch sind die Geräte an die vorgesehenen Plätze zurückzubringen und ordnungsgemäß zu versorgen. Zudem ist zu gewährleisten, dass alle technischen Geräte, vorausgesetzt es findet kein weiterer Unterricht in dem Unterrichtsraum statt (vgl. Raumplan an den Türen), ausgeschaltet und heruntergefahren sind. Festgestellte Schäden sind dem Lehrer oder der Schulleitung unverzüglich zu melden. Bei fahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen ist der Verursacher schadenersatzpflichtig.
- 8.2 Sollte der Fachlehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Unterrichtsraum anwesend sein, meldet dies der Klassensprecher oder ein von ihm beauftragter Schüler dem Sekretariat. Bis zur Regelung einer Vertretung hält sich die Klasse unter Aufsicht des Klassensprechers im Klassenzimmer auf.
- 8.3 Jede Klasse ist verpflichtet, das Klassenzimmer nach Unterrichtsschluss in sauberem und geordnetem Zustand zu verlassen. Zusätzlich sind die Tafel zu putzen, die Fenster zu schließen, Rollläden zu öffnen und das Licht zu löschen sowie alle elektronischen Geräte auszuschalten. Die Stühle sind nach der letzten Unterrichtsstunde von den Schülern hochzustellen, vorausgesetzt es findet kein weiterer Unterricht in dem Unterrichtsraum statt (vgl. Raumplan an den Türen). Die Lehrkraft sorgt dafür, dass der Klassenraum besenrein verlassen wird. Die Lehrkraft ist für die Beaufsichtigung und Kontrolle verantwortlich.
- 8.4 Das Betreten der Sonderräume für Physik, Chemie, Technik u. a., der Labors und Werkstätten ist nur in Begleitung des betreffenden Fachlehrers bzw. in dessen Auftrag gestattet. Die Labor- und Werkstattordnungen sind einzuhalten.
- 8.5 Die Schule übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände und Geld. Wertsachen und Geldbeträge sind bei sich zu tragen und beim Verlassen des Klassenzimmers mitzunehmen.

- 8.6 Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

9 Pausenordnung und Verhalten im Schulgebäude

- 9.1 Es wird von allen am Schulleben Beteiligten eine dem Arbeitsleben angemessene Kleidung erwartet, das heißt beispielsweise auf das Tragen von Jogginghosen und allzu freizügiger Kleidung ist zu verzichten. Das Tragen von Mützen und Kappen im Unterricht ist zu unterlassen.
Alle Fach- und Unterrichtsräume sind zu Pausenbeginn zu verlassen.
- 9.2 Die Zimmertüren werden während der Pause abgeschlossen.
- 9.3 Das Schulgelände darf nur zum Gebäudewechsel verlassen werden.
Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt der Versicherungsschutz für die Schüler.
- 9.4 Die Mitnahme von Getränken in offenen Behältnissen oder Dosen in die Klassenzimmern und Fachräume ist aus Gründen der Sauberkeit und Sicherheit nicht gestattet.
- 9.5 Abfälle müssen in den dafür bereitgestellten Behältern gesammelt werden.
- 9.6 Digitale Endgeräte dürfen im Schulhaus und auf dem Schulgelände nur so genutzt werden, dass keine am Schulleben beteiligten Personen gestört werden.

10 Alkohol, Rauschmittel und das Mitführen von Waffen

Das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln sind verboten. Ebenso ist das Mitführen von allen Gegenständen, die als Waffe klassifiziert und eingesetzt werden können auf dem gesamten Schulgelände verboten.

11 Rauchen

Das Rauchen (auf Grundlage des LNRSchG) ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt, außer in der ausgewiesenen Raucherzone. Dies gilt auch für E-Zigaretten und Vaporizer. Shishas und E-Shishas sind grundsätzlich nicht erlaubt.

12 Mobilgeräte und andere Gegenstände

Die Nutzung von digitalen Endgeräten im Unterricht ist grundsätzlich verboten, außer der Fachlehrer erlaubt es ausdrücklich.

13 Bekanntmachungen

Aushänge bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.

14 Ordnungswidrigkeiten und Erziehungsmaßnahmen

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung werden festgelegt, einschließlich pädagogischer Maßnahmen und möglicher Ordnungswidrigkeiten